

## Beschluss des Akkreditierungsrates

Antrag: 02. Programmakkreditierung - Begutachtung im Bündel  
Studiengang: Energie und Materialphysik, M.Sc.  
Hochschule: Technische Universität Clausthal  
Standort: Clausthal-Zellerfeld  
Datum: 10.06.2022  
Akkreditierungsfrist: 01.10.2020 - 30.09.2028

### 1. Entscheidung

Der oben genannte Studiengang wird ohne Auflagen akkreditiert.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Prüfberichts der Agentur (Ziffer 1 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die formalen Kriterien erfüllt sind.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Gutachtens des Gutachtergremiums (Ziffer 2 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die fachlich-inhaltlichen Kriterien erfüllt sind.

### 2. Auflagen

[Keine Auflagen]

### 3. Begründung

Die im Akkreditierungsbericht enthaltene Bewertung des Studiengangs auf Grundlage der formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien ist nachvollziehbar, vollständig und gut begründet. Die aus der Bewertung resultierenden Entscheidungsvorschläge der Agentur und des Gutachtergremiums sind gleichfalls plausibel. Die Hochschule hat jedoch nach der Fertigstellung des Akkreditierungsberichts (27.06.2021) eine Stellungnahme (23.09.2021) zum Akkreditierungsbericht erstellt und mit ihrem Antrag auf Akkreditierung eingereicht, in der sie die Erfüllung der Auflagen wie folgt dokumentiert:

Auflage 1 (§ 11 – Qualifikationsziele und Abschlussniveau) besagt, dass aus den Studienzielen auch hervorgehen müsse, dass ein späteres gesellschaftliches Engagement der Studierenden gefördert werden solle. Mit der Stellungnahme vom 23.09.2021 legt die Hochschule überarbeitete Modulbeschreibungen und studiengangspezifischen Ausführungsbestimmungen vor, in denen die Förderung eines späteren gesellschaftlichen Engagements der Studierenden im Berufsleben, insbesondere im Hinblick auf die Ziele einer nachhaltigen Energieversorgung und auch durch eine Übernahme von Leitungsfunktionen in Forschung und Industrie, verankert sind. Auflage 1 wird daher vom Akkreditierungsrat nicht erteilt.

Auflage 2 (§ 12 Abs. 1 Sätze 1-3 und 5 – Curriculum) lautet nach der Empfehlung der Gutachtergruppe, dass in den Modulbeschreibungen die Möglichkeiten der Studierenden, Erfahrungen mit Programmierung zu sammeln, sowie die angestrebten Sozialkompetenzen transparent gemacht werden müssten. Die Akkreditierungskommission für Studiengänge von ASIIN nahm jedoch laut Akkreditierungsbericht (S. 42) eine Änderung eines Teils dieser Auflage vor, in dem sie die Forderung, die erworbenen Programmierkompetenzen im Modulhandbuch deutlich zu machen, nur auf den Bachelorstudiengang bezieht. Bezogen auf die Programmierkenntnisse stellt der Akkreditierungsrat fest, dass im Masterstudiengang ein Programmierpraktikum im Wahlpflichtbereich angeboten wird, und folgt daher der Akkreditierungskommission dahingehend, dass die Auflage zur Transparenz der Programmierkenntnisse nur im Bachelorstudiengang zutrifft. Mit der Stellungnahme reicht die Hochschule überarbeitete Modulbeschreibungen ein, die die angestrebten Sozialkompetenzen in den betreffenden Modulbeschreibungen ausweisen; die Möglichkeiten der Studierenden, Erfahrungen mit Programmierung zu sammeln, wurden ebenfalls in den entsprechenden Bachelormodulen aufgenommen. Auflage 2 wird daher vom Akkreditierungsrat nicht erteilt.

Auflage 3 (§ 12 Abs. 5 – Studierbarkeit) besagt, dass ein Konzept vorzulegen sei, wie sichergestellt werde, dass die Ausstattung und die Zugänglichkeit der Labore die Durchführung der Praktika und die Anfertigung der Abschlussarbeiten nicht gravierend beeinträchtigten. Die Hochschule legt Maßnahmen und Leitlinien zur Qualitätssicherung von Laborpraktika und Abschlussarbeiten vor und gibt den Hinweis, dass die dort dargestellten Maßnahmen für das Physikalische Praktikum D bereits seit einem Jahr praktiziert würden und die Leitlinien den für Abschlussarbeiten verantwortlichen Dozierenden des Instituts zur Beachtung vorgelegt würden. Auflage 3 wird daher vom Akkreditierungsrat nicht erteilt.

Auflage 4 (§ 12 Abs. 5 – Studierbarkeit) besagt, dass der studentische Arbeitsaufwand so über das Studium zu verteilen sei, dass keine Arbeitsspitzen entstehen, die die Studierbarkeit beeinträchtigten. Diese Auflage wurde nach der Begehung von der Gutachtergruppe und am 03.12.2020 von der Akkreditierungskommission für Studiengänge von ASIIN in einer anderen Formulierung und mit Verweis auch auf das formale Kriterium in § 8 ausgesprochen (siehe S. 42 des Akkreditierungsberichtes): „Auflage 4 (§ 8 und § 12 Abs. 5 – Studierbarkeit) Der studentische Arbeitsaufwand ist so über das Studium zu verteilen, dass pro Studienjahr 60 ECTS-Punkte von den Studierenden erworben werden.“ Auf diese Auflage reagiert die Hochschule in ihrer Stellungnahme und modifiziert die Curricula des Bachelorstudiengangs (mit seiner Teilzeitvariante) und des Masterstudiengangs, indem sie die entsprechenden Ordnungsmittel, die studiengangspezifischen Ausführungsbestimmungen, als überarbeitete Entwürfe vorlegt. Darin werden 60 ECTS pro Studienjahr geregelt. Der Akkreditierungsrat stellt darüber hinaus fest, dass alle Module mit nur einer benoteten Leistung abschließen (die Module im Umfang von nur 2 ECTS weisen keine benoteten Leistungen auf). Auflage 4 wird daher vom Akkreditierungsrat nicht erteilt.

Der Akkreditierungsrat verbindet die Akkreditierung mit folgenden Hinweisen:

1. Der Akkreditierungsrat geht bei seiner Entscheidung davon aus, dass die Allgemeine Prüfungsordnung, Ausführungsbestimmungen und Modulhandbücher in der vorgelegten Form in Kraft gesetzt werden. Eine Nichtumsetzung wäre dem Akkreditierungsrat im Sinne von § 28 Nds. StudAkkVO als wesentliche Änderung am Akkreditierungsgegenstand anzuzeigen.
2. Der Akkreditierungsrat weist darauf hin, dass zur Berechnung des neuen Akkreditierungszeitraums eine vorhandene außerordentliche Fristverlängerung aufgrund von Covid-19 berücksichtigt wurde (Antrag Nr. ##). Der Akkreditierungszeitraum verlängert sich dadurch nicht, d. h. die gewährte

Verlängerung wird entsprechend dem Genehmigungsschreiben zum Fristverlängerungsantrag auf den neuen Akkreditierungszeitraum angerechnet.

